

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze — Drucksache 12/7842 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Prüfung des Vorschlags hat ergeben, daß er nach Auffassung der Bundesregierung nicht übernommen werden kann, da er gegen EG-Recht verstoßen würde. Die 6. EG-Richtlinie (Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 2, 3 und 16) schreibt eine Belastung des Letztverbrauchs im territorialen Anwendungsbereich der Richtlinie vor. Zu diesem Anwendungsbereich gehören auch die Hoheitsgewässer. Die von der Bundesregierung unter anderem wegen des Umweltschutzes beabsichtigte Ausdehnung der Hoheitsgrenze vor der deutschen Nord- und Ostseeküste mit Wirkung vom 1. Januar 1995 von bisher drei auf

grundsätzlich zwölf Seemeilen weitet auch den räumlichen Anwendungsbereich des Umsatzsteuergesetzes aus. Mit der vorgeschlagenen Festschreibung des Anwendungsbereiches des Umsatzsteuergesetzes nach dem Stand vom 31. Dezember 1984 würde die 6. EG-Richtlinie unterlaufen, da eine Belastung des Letztverbrauchs im erweiterten Küstenmeer unterbleiben würde. Diese Nichtbelastung würde insbesondere auch keine Sondermaßnahme zur Vereinfachung der Steuererhebung darstellen, die auf Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie gestützt werden könnte.

